

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesefsammlung.

737. 722. Das zu Berlin am 7. Juni 1893 ausgegebene 15. Stück der Gesefsammlung enthält:

Nr. 9614. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens. Vom 17. Mai 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

738. 730. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII Nr. 5 und 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. December 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückgehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 1893.

oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4¹/₂-prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4-prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4-prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 17 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 9 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Juni 1893. I. 1229.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

739. 732. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. März 1892 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den mit der commissarischen Leitung des Rheinischen Landgestüts betraut gewesenen Premier-Lieutenant Krehmann nunmehr endgültig zum Dirigenten des gedachten Gestüts ernannt hat.
Coblenz, den 24. Mai 1893. F.-Nr. 6968.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
F. B. gez. von Estorff.

740. 729. Den Erwerbern von Domänen-Grundstücken, sowie denjenigen, welche Domänen-Abgaben — einschließlich Amortisations-Renten — abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gegeben, daß die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschrittmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im 2. Halbjahre 1892/93 eingezahlten Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betr. Steuerkassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Juni 1893. III. IV. 344.
Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

741. 733.

Nachweisung der Reichsanzeiglichen Durchschnittspreise

Table with 6 main columns: 1. Name of the place, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Summary of average prices for 100 kg. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' for each grain type and 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer' for the summary.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel 11 §. 6 des Gesetzes vom 31. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Mai 1893.

Table with 21 columns: 7. Name of the place, 8. Quantity, 9. Price, 10. Quantity, 11. Price, 12. Quantity, 13. Price, 14. Quantity, 15. Price, 16. Quantity, 17. Price, 18. Quantity, 19. Price, 20. Quantity, 21. Price. Sub-columns include 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer', 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer', 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer', 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer', 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer'.

Anmerkung II. In Weiden lebte im Monat Mai 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Gähg 20 Pf., 1 Hgr. Rindfleisch 1 M., 1 Hgr. Schweinefleisch 17 Pf. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgesetzten Preise sind aus kleinen Verkaufseinheiten berechnet. Düsseldorf, den 2. Juni 1893. I. IV. 1029. Der Regierungs-Präsident. J. S.: Scheffer.

742. 744.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 23. Jahreswoche vom 4./6. bis 10./6.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Pocken.		Darm-Typhus.		Flecken-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—	5	3	—	—	—
Elve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	243	1	2	—	3	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	2	—	1	2	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1	10	1	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	4	—	4	—	48	5	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—
Helbern . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Slabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Slabbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	68	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—
Kennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	6	—	—	—	2	—	3	—	2	—	11	1	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	4	1	1	1
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	33	4	3	2
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	24	8	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	20	3	—	—
Solingen . . .	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	1	—	—
Summe	—	—	82	2	2	—	8	1	3	—	275	2	50	4	194	45	7	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Düsseldorf, den 15. Juni 1893.

743. 740. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat Erhebungen darüber angeordnet, welche Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für einzelne Gewerbe mit Rücksicht darauf zugelassen sind, daß die vollständige oder theilweise Ausübung dieser Gewerbe an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich erscheint.

Den Gewerbetreibenden, Gehülften und Arbeitern der in Betracht kommenden Industrie- und Werkstätten-Betriebe (Kunst- und Handelsgärtnereien, Wasserwerkungsanstalten, Konditoreien, Schlächtereien, Barbier- und Friseurgewerbe, Badeanstalten, Buchdruckereien, Photographische Anstalten u. s. w.) stelle ich hierdurch anheim, ihre Wünsche bei den Herren Landräthen, Oberbürgermeistern, Gewerbe-Inspektoren oder Bürgermeistern anzubringen. Diese Behörden sind zugleich bereit, nähere Auskunft darüber zu ertheilen, nach welchen Grundsätzen die Zulassung von Ausnahmen erfolgen soll.

Die Betriebe des Handelsgewerbes, sowie Bäckereien,

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.
welche nicht mit Konditoreien verbunden sind und Betriebe, welche mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, kommen bei den vorliegenden Erhebungen nicht in Betracht.

Ebensowenig handelt es sich bei denselben um Betriebe, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind.

Düsseldorf, den 13. Juni 1893. I. III. B. 5735.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

744. 728. Infolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. v. Mts. ist der an Stelle des Herrn Bounsevelle Wildman zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannte Amerikanische Bürger Henry F. Merritt in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 10. Juni 1893. I. II. A. 4756.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

745. 755. Die Einfuhr von Pferden über die Zollstraßen bei Wylter und Grunewald bezw. bei Schwanenhaus an den für Rymwegen bezw. Venlo bestimmten

Einfuhrtagen wird von mir unter der Bedingung gestattet, daß diese Thiere an demselben Tage in Rhynwegen bezw. Benlo von dem preussischen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Im Uebrigen finden auf diese Einfuhr die Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 11. April d. J. (Amtsblatt S. 193) sinngemäße Anwendung.

Düsseldorf, den 15. Juni 1893. I. M. 3802.

Der Regierungs-Präsident: F. B. Scheffer.

746. 720. Dem cand. theol. Wilhelm Bethge zu Bluhn, Kreis Moers, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1893. II. A. I. 4286.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mez.

747. 721. Der Präses der Rheinischen Provinzial-Synode, Pfarrer Kirchslein in Barmen-Wupperfeld, ist am 4. Mai d. J. gestorben.

Die Funktionen des Präses hat der Assessor der Provinzial-Synode, Superintendent Umbeck in Kreuznach, übernommen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1893. II. B. 1489.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mez.

748. 727. Der Lehrerin Elisabeth Borgmann ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Leitung und Fortführung der z. Zt. von der Lehrerin Maria von der Delsniß geleiteten katholischen höheren Privat-Mädchenschule zu Wesel erteilt worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1893. II. A. II. 3934.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mez.

749. 739. An dem königlichen Schullehrerseminar zu Kempen wird Dienstag, den 18. Juli cr. die diesjährige Lehrerkonferenz und zwar für die katholischen Volksschullehrer der Kreise Geldern, Crefeld (Stadt und Land), Ruhrort und Duisburg in folgender Weise stattfinden.

Nach dem um 8^{1/2} Uhr beginnenden Gottesdienste in der Seminarirche Anfang der Konferenz um 9^{3/4} Uhr in der Turnhalle des Seminars.

1. Nach einem Gesänge des Seminarchores Ansprache des Seminardirektors Velten.

2. Vortrag des Seminarlehrers Keule über das Thema: „Die Benützung der Rechenvortheile im Volksschulunterrichte. Mit dem Vortrage ist ein bezüglicher Unterricht verbunden.

3. Gesangvorträge und Turnspiele.

Im Anschluß an die Konferenz findet um 1 Uhr ein gemeinsames Mittagessen im Saale des Gastwirths Jepsens statt. Das trockene Gedeck kostet 1 Mark 50 Pf. Dieser Betrag wird aus den Mitteln der Anstalt gezahlt. Erklärungen zum Zwecke der Theilnahme an demselben nimmt der genannte Wirth bis zum 11. Juli cr. entgegen.

Die Herren Volksschulinspektoren der katholischen Schulen in den vorbezeichneten Kreisen machen wir auf

diese Konferenz noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam, daß ihre Theilnahme an der Konferenz erwünscht ist.

Düsseldorf, den 10. Juni 1893. II. A. I. 4323.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mez.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

750. 735. In Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesetz-S. S. 52, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Kanten gehörige Katastergemeinde Bönnig erfolgt ist.

Kanten, den 14. Juni 1893. VII. Nr. 13b.
Königliches Amtsgericht II.

751. 736. In Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesetz-S. S. 52, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Kanten gehörige Katastergemeinde Menzeln mit nachstehender Maßgabe erfolgt ist:

das Grundbuch ist nicht angelegt:

a) für die im Kataster auf den Namen von Gerhard Devries zu Menzeln eingetragene Parzelle Flur B, Nr. 1609/604;

b) für diejenigen Grundstücke, deren Anlegung es nach §. 2 G.-B.-D. nicht bedarf, jedoch mit Ausnahme von:

1. Flur A, Parzelle 1126/0.30, 1127/0.70.71, 1128/0.163, Flur C, Parzelle 1469/0.60, dem Provinzialverband der Rheinprovinz gehörend;

2. Flur B, Parzellen 314, 349, 406, 472, 1409/553, 1074/700, Flur C, Parzellen 976/16, 1040/126 und 1756/507, Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde zu Kanten;

3. Flur A, Parzellen 1131/39—261, 1142/39—269, 1166/163—170, 1167/163pp., 1168/163zc., 1169/39pp., 1170/39pp., 1171/175—202, 1172/39, 1173/39—175, 1174/273pp., 1175/39—261; Flur B, Parzellen 1316/798, 1313/731zc., 1336/751zc., 1339/781, 1348/731—798; Flur C, Parzellen 1472/86, 1474/87—110, 1475/89, 1477/110, 1482/0.112.113, 1489/266, 1490/266, 1492/264zc., 1494/268, 1496/268—270, 1505/526.537, 1523/0.521, 1524/0.521.539, 1525/536, 1526/536, 1527/269—535, 1528/269—535, 1529/108.267, 1530/108.266, 1531/0.112.117, 1532/0.113, 1533/0.111, 1534/0.112, 1535/85—539, 1536/521—539, 1537/519.520, 1668/86 und 1799/539zc., Eigenthum des königlich Preussischen Staates, Eisenbahnverwaltung.

Kanten, den 14. Juni 1893. VII. Nr. 13b.
Königliches Amtsgericht II.

752. 734. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Ges.-Samml. S. 52 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartifel für die Katastergemeinde Radevormwald erfolgt ist, jedoch mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Loufende Nr	Artikel der Grundsteuer-mutterrolle.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Flur.	Parzelle.
1	144	Aldermann, Wilhelm, Zirkelschmied zu Filde	2	123, 368/124.
2	293	Gemeinde, Bürgerliche zu Radevormwald . .	4	489/325, 490/325.
			8	427/0.258.
			9	487/45.
			10	458/168, 459/168, 460/168.
			13	152.
			18	522/0.258, 523/0.257, 499/259.
			19	70.
			22	571/134.
			23	287/102, 385/103.
			25	522/62.
			28	54, 49.
			29	665/211, 698/272, 628/351, 270, 762/390, 265, 1040/234, 1043/237, 1044/237, 1054/0.237, 1065/358pp., 192, 193, 1095/236.
			33	558/157, 559/151.
3	367	Genze, Friedrich Wilhelm, Schuster zu Filde	2	115.
4	519	Künz, Richard, Ackerer zu Berg	20	77, 160, 78, 159.
			21	323/29, 32, 36, 67, 79, 80, 82, 89, 124, 152, 155, 158, 167, 84, 91, 34, 356/129, 357/128, 166, 358/128, 355/129, 364/77, 375/33.45, 376/35, 382/60, 388/66, 438/70, 537/64, 78.
5	544	Loh, Friedrich Albert, Ackerer zu Born	7	480/130.
6	569	Meyer, Gustav sen., ohne Geschäft zu Dahlhausen	25	789/152.
7	619	Pastorat, Reformirte (Wiedenhof) zu Radevormwald	29	1059/352.
8	670	Rutenbeck, Wilhelm, Ackerer, Eheleute zu Heide	20	12.
9	730	Schröder, August, Zirkelschmied zu Filde	2	107.
10	733	Schule, Reformirte zu Radevormwald	29	1069/258.
11	798	Stange, Heinrich, Erben zu Radevormwald	29	757/306pp.
12	871	Wellershaus, Ludwig, Ackerer zu Filde	2	106.
13	966	Hermann, Albert, Schreiner zu Nieder-Alüttingen	2	294.
14	1003	Winterhagen, Wilhelm und Bergfried, August, beide Pfarrer zu Radevormwald	29	853/430.
15	1068	Hudenbeck, Carl Eduard und Krapp, Ferdinand zu Radevormwald	27	28.
16	1107	Vossbreder, August, Ackerer zu Unterste Graben	15	319/111, 320/112, 369/141, 139, 140.
17	1145	Gemeinde Radevormwald, öffentliche Wege	13	454/107.
			18	583/0.233, 573/0.247, 576/0.247, 578/0.247, 579/0.247.
			19	788/0.231, 738/0.238, 739/0.238, 740/0.238, 748/0.224, 754/0.224, 760/0.227.
			21	514/0.1, 515/0.1, 518/0.1, 519/0.1, 522/0.1, 605/0.1, 568/0.201, 569/0.201, 570/0.201, 571/0.201, 582/0.216, 581/0.216, 580/0.216, 597/0.285, 598/0.285, 609/0.275, 610/0.285, 616/0.291.

Lau- fende Nr.	Artikel der Grundsteuer- mutterrolle.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Flur.	Parzelle.
17	1145	Gemeinde Radevormwald, öffentliche Wege	25	715/0.10, 716/0.10, 717/0.10, 718/0.10.
			28	538/0.183, 535/0.183, 539/0.183, 544/0.201, 545/0.203, 546/0.192, 547/0.192, 570/0.156, 571/0.156, 572/0.156, 585/0.178.
			29	1011/0.245, 1051/245, 1049/239, 1113/0.436, 1114/0.436, 1115/0.436, 1116/0.436.
			31	532/0.45, 533/0.46.
			33	593/0.284, 588/0.283, 589/0.283, 591/0.293, 603/0.284, 597/0.292.
18	1264	Bergerhoff, Albert, Maurermeister und Ehe- frau zu Keilbed	25	679/48, 682/48.
19	1320	Lorenz, Josef, Bäcker und Ehefrau zu Rade- vormwald	18	604/251, 605/0.79.
20	291	Katholische Gemeinde zu Radevormwald	18	411/256, 616/257.
			29	236/XI.1, 257.
21	459	Katholische Kirche zu Radevormwald	29	343/II.26a, 343/II.27, 344, 269, 345.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit des §. 3 l. c. unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1890 (Amtsblatt Stück 42) und 6. December 1892 (Amtsblatt Stück 49) bekannt gemacht, daß das Grundbuch fernerhin angelegt worden ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

1	25	I. Gemeinde Lennep-Außenbürgerschaft. Stadtgemeinde Lennep	2	573/140pp.
		II. Gemeinde Süttringhausen.		
1	365	Hülfsbeck, Gustav Erben zu Beyenburg	14	265/34, 511/79, 85.
2	367	Hülfsbeck, Carl Theodor Erben zu Beyenburg	14	512/79.

Die in §. 1 des citirten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten für die sämtlichen Grundstücke der Gemeinde Radevormwald, soweit sie nicht oben ausgenommen sind, und für die vorausgeführten Parzellen der Gemeinden Lennep-Außenbürgerschaft und Süttringhausen mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Lennep, den 13. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

753. 741. Auf Antrag des Oberbürgermeisteramtes zu Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Fluchtlinien der Springerstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Barmen belegenen Grundflächen angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	18	1/25	299/129	Buchbinber Richard Ulrich	Barmen.
2	38	do.	197/130		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingang bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie event. zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 30. Juni 1893**, Nachmittags 2½ Uhr, im Rathhause zu Barmen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 15. Juni 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

754. 725. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß es in der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. Mai cr. in Stück 22 des Amtsblattes heißen muß:
Flur 1 Nr. 186/I.12 statt 186. I. 12, Flur 1 Nr. 588/III.19 statt 588. III. 19, Flur 1 Nr. 647/III.53 statt 642/III.53, Flur 1 Nr. 761 statt ex 761, Flur 1 Nr. 810/I.129 statt 810/0. I.129, Flur 8 Nr. 721/IV.43 statt 721/VI.43, Flur 9 Nr. 1259/V.60 statt 1259/60,

Flur 9 Nr. 2755/1147 statt 2755/1148.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 6 Nr. 29/I.591, Flur 7 Nr. 802/288 und Flur 5 Nr. 471/1 der Gemeinde Breyell.

Lobberich, den 12. Juni 1893.

III. 1./47.

Königliches Amtsgericht II.

755. 726. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Altrath der Bürgermeisterei Grevenbroich ist begonnen.

Grevenbroich, den 9. Juni 1893. G. A. IX. Nr. 7/1.

Königliches Amtsgericht.

756. 723. Die Anlegung des Grundbuchs ist nachträglich erfolgt für folgende, in der Steuergemeinde Leubbeck gelegene, gemäß §. 2 Abs. 1 der Grundbuchordnung von der Zwangsanlegung ausgenommene Grundstücke der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Heiligenhaus:

Nr. 942/111, Pfarrhaus, Hofraum, 2 Are 31 Qu.-Meter, Nr. 943/110, An der Pfarre, Hofraum, 2 Are 80 Qu.-Meter.

Belbert, den 6. Juni 1893.

175/1.

Königliches Amtsgericht.

757. 737. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (G.-S. S. 52ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinden Broich und Orbroich erfolgt ist.

Ausgenommen hiervon sind folgende Grundstücke:

1. Gemeinde Broich.

Flur 1, Nr. 152, 603/0.8p.

Flur 2, Nr. 65, 114/I.50.

Flur 3, Nr. 461/69, 462/69, 463/69, 502/73, 699/173, 700/177, 712/178p., 641/212, 556/236, 367/309, 458/329

Flur 4, Nr. 685/94, 663/129p., 664/130, 705/199, 708/239p., 709/239, 263, 268, 269, 270, 273.

Flur 5, Nr. 352/0.18p.

Flur 6, Nr. 4, 9, 266/32, 166, 374/168p., 175, 178, 194, 257/204, 220/0.204, 390/0.30p.

Flur 7, Nr. 488/5, 356/6, 9, 582/54, 530/135p.

Flur 8, Nr. 188/3, 4, 190/6, 243/10, 239/44, 185/49, 184/50, 55, 104, 168/139, 249/0.134p.

2. Gemeinde Orbroich.

Flur 3, Nr. 160.

Flur 9, Nr. 38.38b/XI.5, 54/II.2, 77, 89, 103, 124, 127, 128, 135, 149, 150, 155, 164b, 165.

Flur 10, Nr. 529/66—70, 530/70.71, 72, 570/198, 571/198, 682/273.

Flur 11, Nr. 137, 138, 139, 140, 479/169.

Flur 12, Nr. 8, 20, 136.

Flur 13, Nr. 246/1, 6, 58, 249/81, 293/0.156p.

Flur 14, Nr. 47, 382/120, 124/II.31, 124/II.33, 368/138p., 139/II.36, 389/140, 390/140, 319/145, 369/149.

Flur 15, Nr. 5, 584/6p., 586/9.10, 647/9p., 648/9p., 651/9p., 35, 596/53p., 604/70, 71, 663/72p., 622/152p.,

638/158 bis, 639/159, 166, 167, 621/169, 610/175 p., 186, 575 bis/313, 459/314, 571/314p., 440/314.320, 575/315, 574/316p., 573/318, 572/319, 568/321, 670/0.86p.

Flur 16, Nr. 55, 56, 64, 184, 229, 274, 275, 276, 277, 291/IV.11, 291/IV.12, 349, 351, 364, 374.

Flur 17, Nr. 12, 46, 47, 48, 193/95, 196/95, 254/95, 101, 135, 137.

Kempen, den 15. Juni 1893.

G. A. I. Nr. 39.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

758. 738. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 11, Nr. 557/145p., 558/145p., 628/174, Flur 16, Nr. 257/193, 461/199, 403/209p., 425/209p., 613/0.230, 614/0.230 des Gemeindebezirks Kempen am Rhein Stadt.

Kempen, den 14. Juni 1893.

G. A. I. 34.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

759. 576. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerens zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jade-Fahrwassers.

1. Vom 1. Juni bis 24. August d. J. findet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt.

Oestlich durch zwei, innerhalb der Fahrwinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Tonne bis zum Heppenser-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Südlich durch eine Linie von den alten Moolen nach der südlichsten Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben ein Minenprahm mit je 4 Vademasten und einem Signalmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweisung zum Passiren des Uebungsgebietes.

a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. $\frac{1}{2}$ S. W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, bis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Von da ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief

zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu laufen.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder östlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. zu steuern.

Von Tonne 22 ist mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt.

Von Tonne 21 nach Norden zu ist das Fahrwasser frei.
b) bei Nacht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolentopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sektor des Bareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, bis das grüne Feuer der alten Nordmoolse W. S. W. m. w. peilt. Von dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder östlicher herkommend in den festen Sektor des Bareler Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in den festen Sektor des Bareler Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nördlich dieser Peilungslinie ist das Fahrwasser frei.

4. Während der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins-Bant-Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Anweisung gegeben werden.

5. Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Anker n. c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die

Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungsgebiet, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

760. 724. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Mai d. J. der Verwaltungssitz des Bergreviers Herne unter Beibehaltung der bisherigen Revierbezeichnung von Bochum nach Herne, der Verwaltungssitz des Bergreviers Süd-Gelsenkirchen, welchen fortan die Bezeichnung „Bergrevier Wattenscheid“ beigelegt ist, von Gelsenkirchen nach Wattenscheid und der Verwaltungssitz des Bergreviers Duisburg, welches fortan die Bezeichnung „Bergrevier Oberhausen“ zu führen hat, von Duisburg nach Oberhausen verlegt wird. Dem Bergrevier Nord-Gelsenkirchen, dessen Verwaltungssitz in Gelsenkirchen verbleibt, ist die Bezeichnung „Bergrevier Gelsenkirchen“ beigelegt worden. Die genannten Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Dortmund, den 7. Juni 1893.

I. 5231.

Königliches Oberbergamt.

761. 731. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 16. November 1886 wird der Gewerkschaft Thalburg zu Kettwig v. d. Brücke das Eigenthum des Bergwerks Thalburg I in den Gemeinden Ikenbügel, Hasselbeck und Hölse in den Kreisen Mettmann und Düsseldorf Land, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Einer Million siebenhundert siebenundsiebzig Tausend siebenhundert zweiundsünzig neun Rehtel Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, E, F, G, H, C, C¹, C², D¹, D², D³, D⁴, D⁵, D⁶, D⁷, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. Juni 1893.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. Juni 1893.

I. 5086.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

762. 742. Die Wahl des Gerichtsassessors Kirschstein zu Mülheim a. Rhein zum besoldeten Beigeordneten

der Stadt Barmen auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer ist Allerhöchst bestätigt worden.

763. 743. Der Herr Ober-Präsident hat 1. den Gutsbesitzer Steinschen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Baerl, 2. den Kaufmann Peter Bollmer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Boisheim und 3. den Direktor Emil Goede zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Meiderich ernannt bezw. wiederernannt.

764. 747. Der kommissarische Bürgermeister Freiherr von Wüllenweber zu Corschenbroich ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Corschenbroich umfassenden Standesamtsbezirks seitens des Herrn Oberpräsidenten ernannt worden. Die Ernennung des aus dem Haupt-Amte geschiedenen Bürgermeisters Teilscheid zum Standesbeamten des vorgenannten Bezirks ist seitens des Herrn Oberpräsidenten widerrufen worden.

765. 749. Der Pfarrer Schonenberg zu Anrath ist zum Volksschulinspektor der katholischen Volksschulen zu Anrath und Elbrath ernannt worden.

766. 750. 1. Oberlandesgerichtsrath Westphal zu Köln ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Oberlandesgerichtsrath von Adelebsen zu Köln ist gestorben.

3. Gerichtsschreiber Chartrong zu Köln ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht I in Berlin versetzt.

767. 751. Versetzt: Postdirektor Müller von Wermelskirchen nach Wesel, Postsekretär Schaefer von Langenberg (Rheinland) nach Stettin, Postsekretär Schmidt von Elberfeld nach Frankfurt (Main), Postassistent Gehner von Hamburg nach Opladen, Postassistent Holweg von Opladen nach Hamburg, Telegraphenassistent Krauß von von Elberfeld nach Offenbach (Main).

Angestellt: Postanwärter Kuhlmeier in Kanten als Postassistent.

768. 752. Der Regierungsassessor Wilhelmi zu Bünde ist zum Regierungsrath ernannt worden.

769. 715. Vom 1. Juni d. Js. ab ist der Gerichtsaktuar Lambrecht zu Düsseldorf an das Hypothekenamt in Coblenz als Bureauhülfsarbeiter und der Gerichtsaktuar Böhm in Jülich an die Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf als ständiger Bureauhülfsarbeiter versetzt worden.

770. 753. Der Gerichts-Assessor Wegener ist von dem ihm bei dem Amtsgericht in Kanten ertheilten Kommissorium entbunden; der Gerichts-Assessor Weiling aus

Kerpen ist mit der Verwaltung der Richterstelle bei dem Amtsgericht in Kanten beauftragt.

Dem Aktuar Budelwaldt in Moers ist die Verwaltung einer ständigen Bureauhülfsarbeiterstelle bei dem Amtsgericht in Düsseldorf übertragen.

Die Aktuare Berfing in Born und Salentin in Coblenz sind beauftragt bei dem Amtsgerichte in Moers bei der Grundbuchanlegung Aushilfe zu leisten.

Der Aktuar Lehmann in Dülken ist an Stelle des Aktuars de Roos daselbst, dessen Ueberweisung zurückgenommen worden, dem königlichen Hypothekenamt in Crefeld zur Beschäftigung überwiesen.

Der Aktuar Werner in Rheinberg ist dem Amtsgerichte in M.-Glabbach behufs Aushilfeleistung bei der Grundbuchanlegung überwiesen und der Aktuar Gillen, zuletzt in Neuerburg mit der ferneren Vertretung des erkrankten Gerichtsschreibers Welsch bei dem Amtsgerichte in Rheinberg beauftragt.

Das dem Aktuar Neuhling bei dem Amtsgerichte in Cleve ertheilte Kommissorium ist zurückgenommen.

Die Aktuare Roscius aus Königsberg, Reinhardt aus Gumbinnen und Blank aus Böhen (Ostpreußen) sind beauftragt: ersterer bei dem Amtsgerichte in Kempen-Rheinland, die beiden letzteren bei dem Amtsgerichte in Dülken bei der Anlegung des Grundbuchs Aushilfe zu leisten.

Der Aktuar Schöpe aus Breslau, zuletzt bei dem Amtsgerichte in Moers, ist aus seiner Beschäftigung im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk entlassen.

Dem Referendar Dr. Lancelle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizvorbereitungsdienste behufs Uebertretts in den Dienst der allgemeinen Staatsverwaltung ertheilt.

771. 714. Vom 1. Juni d. Js. ab ist die Verwaltung der Güterkasse der Güterabfertigungsstelle zu Mülheim a. d. Ruhr an Stelle des nach Bruch versetzten Güterexpedienten Korth dem Güterexpedienten Julius Neumann von Düsseldorf, und die Verwaltung der Güterabfertigungs-, Fahrkartenausgabe- und Gepäckabfertigungsstelle, sowie der Stationskasse zu Styrum an Stelle des nach Bochum versetzten Güterexpedienten Meyer dem vom gleichen Tage ab zum Güterexpedienten ernannten Stationsassistenten Julius Köhler von Witten übertragen worden.

772. 754. Versetzt wurden: Der Stationsvorsteher II. Klasse Franz Breuer von M.-Glabbach a. B. nach Kleinenbroich und der Stationsvorsteher II. Klasse Albert Flüge von Kleinenbroich nach M.-Glabbach a. B.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 112, 113, 114 und 115.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Verzeichniß

gefündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konfols eingereichten Schuldverschreibungen der konfol. 4½prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 25. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Juni 1893 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1894 gefündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 5 und 6.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 8094 bis 99. 106 bis 111. 136 bis 141. 166 bis 171. 196 bis 201. 220 bis 231. 262 bis 267. 274 bis 279. 286 bis 291. 310 bis 321. 340 bis 345. 358 bis 363. 370 bis 381. 442 bis 445. 9109 bis 114. 158 bis 163. 176 bis 187. 200. 361 bis 377. 10012 bis 17. 32 bis 37. 44 bis 49. 62 bis 76. 80 bis 82. 111 bis 119. 121 bis 123. 141 bis 146. 153 bis 158. 171 bis 176. 183. 184. 186 bis 189. 216 bis 221. 255. 258 bis 265. 272 bis 276. 278 bis 281. 294 bis 299. 319 bis 324. 338 bis 343. 351 bis 353. 355 bis 357. 365 bis 370. 384 bis 390. 392 bis 398. 400 bis 402. 405. 431 bis 436. 455 bis 457. 501. 505. 506. 543. 544. 12957. 958. 960. 961. 974 bis 977. 979. 980. 13001 bis 11. 20. 38 bis 49. 97 bis 102. 115. 117 bis 121. 146 bis 157. 164 bis 169. 176 bis 193. 229 bis 234. 283 bis 294.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 370. 371. 373 bis 376. 378 bis 383. 535 bis 546. 1208 bis 216. 218. 220. 221. 885 bis 896. 2022 bis 33. 46 bis 57. 536 bis 547. 3931 bis 942. 4267 bis 278. 339 bis 362. 507 bis 518. 867 bis 878. 5527 bis 538. 899 bis 910. 983 bis 994. 6260 bis 271. 308 bis 319. 500 bis 511. 7512. 901. 902. 904 bis 908. 910 bis 914. 8218 bis 229. 500 bis 511. 666 bis 673. 675 bis 678. 10428 bis 439. 644 bis 655. 740 bis 751. 11340 bis 351. 628 bis 638.

Summe 336 Stück über 168 000 Rthlr.
= 504 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 350 bis 360. 362 bis 369. 371. 605 bis 624. 1115 bis 118. 121 bis 134. 139. 140. 291 bis 310. 353 bis 372. 805 bis 807. 809. 810. 815 bis 825. 827 bis 830. 2125 bis 144.

Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr.
= 126 000 Mark.

<p>Lit. D. zu 100 Rthlr. <i>N</i> 416. 952 bis 957. 964 bis 976. 1063 bis 122. Summe 80 Stück über 8 000 Rthlr. = 24 000 Mark.</p> <p>Lit. E. zu 50 Rthlr. <i>N</i> 624. 627 bis 636. Summe 11 Stück über 550 Rthlr. = 1 650 Mark.</p>	<p style="text-align: center;">Wiederholung.</p> <p>Lit. A. 400 Stück zu 1 000 Rthlr. über 400 000 Rthlr. » B. 336 » » 500 » » 168 000 » » C. 140 » » 300 » » 42 000 » » D. 80 » » 100 » » 8 000 » » E. 11 » » 50 » » 550 »</p> <hr/> <p>Summe 967 Stück über 618 550 Rthlr. = 1 855 650 Mark.</p>
--	--

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloofungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloofung; gekündigt zum 1. Juli 1885.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
 Lit. E. zu **50** Rthlr. *N* 40.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. Januar 1890.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
 Lit. D. zu **100** Rthlr. *N* 1340. 344.

20. Verloofung; gekündigt zum 1. Juli 1891.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. *N* 4040.
 Lit. C. zu **300** Rthlr. *N* 725.

22. Verloofung; gekündigt zum 1. Juli 1892.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. *N* 1442. 2357. 358.
 Lit. B. zu **500** Rthlr. *N* 8031. 70.
 Lit. C. zu **300** Rthlr. *N* 246. 1410. 427. 428. 432.
 Lit. D. zu **100** Rthlr. *N* 623.

23. Verloofung; gekündigt zum 1. Januar 1893.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.
 Lit. A. zu **1000** Rthlr. *N* 33. 34. 164. 165. 225. 263. 270. 491. 808. 2122. 12419. 884.
 Lit. B. zu **500** Rthlr. *N* 1580. 585. 838. 839. 2232. 3426. 4983 bis 985. 7399. 401. 402. 425. 8403. 404. 406. 407.
 Lit. C. zu **300** Rthlr. *N* 34. 37. 41 bis 43. 226. 549 bis 552. 1373. 377. 400 bis 403. 406.
 Lit. D. zu **100** Rthlr. *N* 323. 325. 329. 332. 334. 336 bis 338. 341.

Wegen der in der 24ten Verloofung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1892.

III. Verzeichniß

der aus Verloofungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1881.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.
 Lit. D. zu **100** Rthlr. *N* 3220.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1883.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
 Lit. C. zu **200** Rthlr. *N* 5511.

20. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
 Lit. C. zu **200** Rthlr. *N* 12440.

22. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 16966.

23. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 16262.

26. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 7123. 14444.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 4497.

21. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 4339.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 13756.

23. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 2571. 572.

24. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 5769.

27. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 1200.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 10044. 13588.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 15923. 927. 17151. 152.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 2659.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 2975.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 1117. 5091.

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Befehl vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.		M 73526.	78053.	85756. 958.	93179.
Lit. B. zu 1000 Rthlr.	M 3894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378 bis 383. 26470. 66506.	98426.	101161. 162.	103776.	106400.
Lit. D. zu 200 Rthlr.	M 2516. 4446. 5092. 13075. 19212. 280. 281. 20661. 26721. 29366. 38685. 45590. 46386. 47989. 51248. 53380. 56355. 59963. 62050. 114.	107956.	110095.	116851.	120227.
Lit. E. zu 100 Rthlr.	M 15093. 28834. 34300. 813. 37183. 38752. 45752. 49168. 55773. 60199. 62283. 573. 68835.	Lit. F. zu 50 Rthlr.	M 6100.	7988.	8915.
		11695.	15273.	16223.	22528.
		529.	24378.	25229. 351.	26372.
		31088. 233.	34568.	41942.	42758.
		Lit. N. zu 1000 Mark	M 9869.		
		Lit. K. zu 500 Mark	M 5638.	15101.	26005.
		Lit. L. zu 300 Mark	M 391.	9228. 229.	12243.
			29211.		
		Lit. M. zu 200 Mark	M 628.		

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.